

06.10.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den interinstitutionellen Vereinbarungen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 29941 - vom 4. Oktober 1993. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 16. September 1993 angenommen.

EntschlieÙung zu den interinstitutionellen Vereinbarungen

Das Europäische Parlament.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom
 - 7. April 1992 zur Billigung des Vertrags über die Europäische Union⁽¹⁾,
 - 14. Oktober 1992 zum Stand der Europäischen Union und zur Ratifizierung des Vertrags⁽²⁾,
 - 28. Oktober 1992 zur Sondertagung des Europäischen Rates in Birmingham⁽³⁾,
 - 18. November 1992 zum Subsidiaritätsprinzip⁽⁴⁾,
 - 16. Dezember 1992 zur Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh⁽⁵⁾,
 - 17. Dezember 1992 zum europäischen Bürgerbeauftragten, zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen und zum Vermittlungsverfahren⁽⁶⁾,
 - 12. März 1993 zu den interinstitutionellen Vereinbarungen⁽⁷⁾,
 - 24. Juni 1993 zu den Ergebnissen der Tagung des Europäischen Rats vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die konkreten Vorschläge, die der Interinstitutionellen Konferenz von seiner Delegation unterbreitet wurden,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der Sitzungen der Interinstitutionellen Konferenz vom 26. November 1992 in Brüssel und 7. Juni 1993 in Luxemburg,
- A. in der Erwägung, daß der Vertrag über die Europäische Union in Kürze in Kraft treten dürfte,
- 1. stellt fest, daß unverzüglich die für die Durchführung des Vertrags von Maastricht und insbesondere den Abschluß der in diesem Vertrag zwischen den Institutionen vorgesehenen Vereinbarungen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen;
- 2. bedauert, daß die interinstitutionelle Konferenz vom 7. Juni 1993 ohne jede Vereinbarung zu Ende gegangen ist, da der Rat nicht in der Lage war, über das Statut des Bürgerbeauftragten sowie über die Verbindung zwischen der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und der Transparenz/Demokratie im Beschlußfassungsprozeß auf Gemeinschaftsebene einen Kompromiß mit dem Europäischen Parlament einzugehen;
- 3. betont, daß es seinen Verpflichtungen hinsichtlich der interinstitutionellen Zusammenarbeit nachgekommen ist und zwischen Oktober 1992 und März 1993

(1) ABl. Nr. C 125 vom 18.05.1992, S. 81.

(2) ABl. Nr. C 299 vom 16.11.1992, S. 8.

(3) ABl. Nr. C 305 vom 23.11.1992, S. 57.

(4) ABl. Nr. C 337 vom 21.12.1992, S. 116.

(5) ABl. Nr. C 21 vom 25.01.1993, S. 105.

(6) ABl. Nr. C 21 vom 25.01.1993, S. 138, 141 und 147.

(7) ABl. Nr. C 115 vom 26.04.1993, S. 253.

(8) Teil II Punkt 6 a des Protokolls dieses Datums.

konkrete Vorschläge über die Anwendung des Vertrags von Maastricht vorgelegt hat;

4. äußert den Wunsch, daß der Rat die Meinungsverschiedenheiten zwischen seinen Mitgliedern und mit dem Parlament über das Statut des Bürgerbeauftragten, die Subsidiarität, die Transparenz und Demokratie überwinden kann, um die interinstitutionellen Verhandlungen wieder in Gang zu bringen und möglichst bald abzuschließen;
5. unterstreicht die Notwendigkeit substantieller Fortschritte auf dem Gebiet der Demokratie, der Transparenz und der Subsidiarität, um die Legitimität des gemeinschaftlichen Handelns zu stärken und die Undurchsichtigkeit zu beseitigen, die Distanz zwischen den Bürgern und den Institutionen der Union schafft;
6. bekräftigt, daß eine auf die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips beschränkte Vereinbarung diesem Erfordernis in keiner Weise Rechnung trägt;
7. fordert, daß der Rat in öffentlicher Sitzung verhandelt und entscheidet, wenn er als Gesetzgeber handelt;
8. fordert insbesondere, daß alle legislativen Beschlüsse des Rates im Wege der Abstimmung gefaßt werden und das Ergebnis dieser Abstimmung unter Angabe der Position jedes einzelnen Mitgliedstaats veröffentlicht wird, damit die Bürger und die nationalen Parlamente die Haltung ihrer jeweiligen Regierungen überprüfen können;
9. fordert für den europäischen Bürgerbeauftragten eine Regelung, die ihm alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel einräumt;
10. fordert insbesondere für den Bürgerbeauftragten das Recht, alle den Institutionen vorliegenden Dokumente einschließlich der für vertraulich erklärten Dokumente einzusehen;
11. stellt fest, daß nach Artikel 138 e Absatz 4 des genannten Vertrags die Regelungen für den Bürgerbeauftragten nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates vom Europäischen Parlament festgelegt werden, und kündigt an, daß es, falls keine Einigung erzielt wird, beim Inkrafttreten des Vertrags die Anwendung des Dringlichkeitsverfahren beantragen wird, damit der Rat eine Abstimmung vornimmt;
12. fordert den Rat dringend auf, zur Ausübung des Rechts auf Einsetzung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse Stellung zu nehmen, damit das in Artikel 138 c des Vertrags vorgesehene Einvernehmen erzielt wird; bedauert, daß bisher bei den interinstitutionellen Verhandlungen über die Ausübung des parlamentarischen Untersuchungsrechts nur sehr geringe Fortschritte erzielt wurden;
13. fordert den Rat und die Kommission auf, die Notwendigkeit einer politischen Einigung über die Durchführung des in Artikel 189 b des Vertrags vorgesehenen Mitentscheidungsverfahrens anzuerkennen, und unterstreicht, daß ohne eine solche Einigung die Gefahr besteht, daß beim Ablauf der Legislativverfahren ernste Probleme auftreten werden;
14. verweist auf die Notwendigkeit, endlich Verhandlungen über den Abschluß neuer Vereinbarungen bzw. die Anpassung der bestehenden Vereinbarungen insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Währungsunion, des Abschlusses inter-

und Sicherheitspolitik und der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres aufzunehmen;

15. bestätigt das seiner Delegation in der Interinstitutionellen Konferenz erteilte Mandat, Vereinbarungen in allen diesen Bereichen auszuhandeln mit der Maßgabe, ihm so rasch wie möglich die ausgehandelten Entwürfe der Vereinbarungen zu unterbreiten, und verweist darauf, daß administrative Kontakte in diesem Bereich nur vorbereitenden Charakter haben können;
16. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und den Rat auf, Offenheit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu beweisen, um die bürokratischen Hindernisse zu überwinden, und erkennt die von der Kommission in diesem Bereich geleistete Arbeit an;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung der Kommission, dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Marie Anne ISLER BEGUIN
Vizepräsident